

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

312.09.031

2. März 2010

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative 05.412 (Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, die durch nicht arglistige Täuschung erlangt wurden. Strafverfolgung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum oben genannten Vorentwurf der Rechtskommission des Nationalrats Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Gemäss geltendem Art. 141^{bis} Strafgesetzbuch (StGB) macht sich strafbar, wer Vermögenswerte unrechtmässig verwendet, die ihm ohne seinen Willen – typischerweise durch eine Fehlüberweisung – zugekommen sind, während straflos bleibt, wer eine Fehlüberweisung selber veranlasst oder zu ihr beigetragen hat, sofern Arglist und damit Betrug (Art. 146 StGB) ausscheidet. Wir begrüssen die Schliessung dieser ungerechtfertigten Strafbarkeitslücke im Sinne des Entwurfs der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats. Es scheint uns sachgerecht, dass inskünftig auf das Tatbestandsmerkmal "ohne Willen des Täters" verzichtet und stattdessen auf den Umstand abgestellt wird, dass der Täter im Zeitpunkt des Zugangs der Vermögenswerte keinen Rechtsanspruch auf diese hatte. In der Praxis kam diesem Straftatbestand bislang keine grosse Bedeutung zu. Dennoch lehnen wir eine ersatzlose Streichung der Strafbestimmung – die von einer Kommissionsminderheit gefordert wird – ab, da sonst eine unseres Erachtens kriminalpolitisch kaum hinnehmbare Strafbarkeitslücke im Bereich der Vermögensdelikte entstehen würde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber